

TOP 5: Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug von Abschiebungshaft in Rheinland-Pfalz (Landesabschiebungshaftvollzugsgesetz - LAHaftVollzG)

- Vorlage des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration vom 30. Oktober 2025 -

Zweite Beratung im Ministerrat

Beschluss:

Der Ministerrat beschließt den Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug von Abschiebungshaft in Rheinland-Pfalz.

Erläuterungen:

Der Bundesgesetzgeber hat die Haftbedingungen im Aufenthaltsgesetz festgelegt, aber keine konkreten Regelungen zur Durchführung der Abschiebungshaft definiert. Daher kann der Landesgesetzgeber die Details zur Ausgestaltung der Abschiebungshaft regeln. In Rheinland-Pfalz ist die Abschiebungshaft derzeit im Landesaufnahmegesetz geregelt, das auf das Strafvollzugsgesetz des Bundes verweist. Weitere Einzelheiten werden in einer internen Anweisung der Gewahrsamseinrichtung festgelegt.

Der vorliegende Gesetzentwurf für ein eigenes Abschiebungshaftvollzugsgesetz für Rheinland-Pfalz soll die Rechtssicherheit und Klarheit erhöhen und mögliche Unsicherheiten in der Anwendung beseitigen.

Weiterhin erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte über eine Änderung des Landesaufnahmegesetzes in den Jahren 2025 und 2026 Sonderzahlungen in Höhe von jeweils 18 Mio. Euro zur Unterstützung der kommunalen Fluchtaufnahme.